

## **Beschlussempfehlung und Bericht**

### **des Ausschusses für Ernährung und Landwirtschaft (10. Ausschuss)**

#### **zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung – Drucksachen 18/1780, 18/1966 –**

#### **Entwurf eines Achten Gesetzes zur Änderung des Weingesetzes**

##### **A. Problem**

Mit der seit dem 1. Januar 2014 geltenden Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse (GMO neu) wurden die Regelungen über die Stützungsprogramme im Weinsektor um einige Maßnahmen erweitert. In diesem Zusammenhang ist eine Regelung über eine nationale Gesundheitsbehörde zu treffen, die Informationen über die Auswirkungen des Weinkonsums auf die Gesundheit und das Verhalten zu beurteilen hat.

Die ab dem 28. März 2015 geltende Verordnung (EU) Nr. 251/2014 über die Begriffsbestimmung, Beschreibung, Aufmachung und Etikettierung von aromatisierten Weinerzeugnissen sowie den Schutz geographischer Angaben, die die Verordnung (EG) Nr. 1601/91 aufhebt, enthält verschiedene Regelungen, wie das Verfahren zur Beantragung für den Schutz geographischer Angaben, die in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU) umzusetzen sind.

Zudem ergibt sich durch verändertes EU-Recht Änderungsbedarf am Weingesetz durch die bei dessen Anwendung aufgetretene Frage, ob anstelle eines Lagen- oder Bereichsnamens auch ein Katastername angegeben werden darf.

##### **B. Lösung**

Das Weingesetz wird an die Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse (GMO neu) angepasst. Bezüglich der veränderten Regelungen über die Stützungsprogramme im Weinsektor sind die geschaffenen neuen Fördertatbestände in das Weingesetz aufzunehmen. Die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) wird als nationale Gesundheitsbehörde mit Hilfe eines Sachverständigenausschusses Aussagen zu den Auswirkungen des Weinkonsums auf die Gesundheit und das Verhalten bewerten und Anträge gemäß Artikel 45 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 bearbeiten.

Die in der Verordnung (EU) Nr. 251/2014 enthaltenen Regelungen zum Verfahren der Beantragung für den Schutz geographischer Angaben für aromatisierte Weinerzeugnisse werden durch Änderung des Weingesetzes frühzeitig bekannt und treten mit Geltung der Verordnung ab 28. März 2015 in Kraft.

Bei der Anwendung des geltenden Weingesetzes aufgetretene Fragen werden behoben.

**Einstimmige Annahme des Gesetzentwurfs in geänderter Fassung.**

**C. Alternativen**

Keine.

**D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand**

Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand entstehen nicht.

**E. Erfüllungsaufwand****E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger**

Den Bürgerinnen und Bürgern entsteht durch dieses Vorhaben kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand.

**E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft**

Im Ergebnis ergeben sich durch die vorgesehenen Änderungen und Klarstellungen keine Änderungen des Erfüllungsaufwandes. Bereits bestehender Aufwand, z. B. im Hinblick auf die notwendige Etikettierung von Weinen, wird durch die vorgenommene Klarstellung erleichtert.

Durch die Schaffung neuer Maßnahmen im Bereich der Stützungsregelung, die durch die Bundesländer im Rahmen von Länderprogrammen umgesetzt werden müssen, entsteht allenfalls eine geringfügige Erhöhung des Erfüllungsaufwandes.

**Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten**

Keine.

**E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung****Bund**

Durch die Erweiterung der Zuständigkeit der BLE auch für die Beantragung geographischer Angaben für aromatisierte Weinerzeugnisse entsteht nach derzeitiger Einschätzung kein spürbarer Mehraufwand. Eine Umfrage bei den Ländern ergab, dass nach dortiger Einschätzung nur sehr wenig oder überhaupt keine Anträge erwartet werden.

Dadurch, dass die BLE in Zukunft Anträge zur Durchführung von Informationsmaßnahmen über die Auswirkungen des Weinkonsums auf die Gesundheit und das Verhalten als Verwaltungsbehörde und als für die öffentliche Gesundheit zuständige Stelle zu bearbeiten hat, erwächst ihr ein Aufwand, der auf 25 Prozent einer Stelle des höheren Dienstes beziffert wird. Ein etwaiger Mehrbedarf an Sach- und Personalmitteln soll finanziell und stellenmäßig im betroffenen Einzelplan ausgeglichen werden.

**Länder und Kommunen**

Durch die Schaffung neuer Maßnahmen im Rahmen der Stützungsregelung wird unmittelbar kein zusätzlicher Aufwand bei den Ländern geschaffen, die sowieso jedes Jahr Landesprogramme zu erstellen haben.

**F. Weitere Kosten**

Keine.

## Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf auf Drucksachen 18/1780, 18/1966 mit folgenden Maßgaben, im Übrigen unverändert anzunehmen:

Artikel 1 Nummer 5 Buchstabe b wird wie folgt gefasst:

,b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 werden die Wörter „auf Drittlandsmärkten nach Artikel 103p der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007“ durch die Wörter „in Mitgliedstaaten nach Artikel 45 Absatz 1 Buchstabe a und in Drittländern nach Artikel 45 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013“ ersetzt.
- bb) In den Sätzen 2 und 3 werden jeweils die Wörter „1 Million Euro“ durch die Wörter „1 Million 500 Tausend Euro“ ersetzt.
- cc) Nach Satz 3 wird folgender Satz eingefügt:  
„Von dem in Satz 2 genannten Betrag sind 500 Tausend Euro ausschließlich für Maßnahmen der Absatzförderung in Mitgliedstaaten zu verwenden.“
- dd) In dem neuen Satz 5 werden die Wörter „Sätze 1 und 2“ durch die Wörter „Sätze 1 und 2, Satz 2 auch in Verbindung mit Satz 4,“ ersetzt.‘

Berlin, den 2. Juli 2014

### Der Ausschuss für Ernährung und Landwirtschaft

**Gitta Connemann**  
Vorsitzende

**Kordula Kovac**  
Berichterstatteerin

**Gustav Herzog**  
Berichterstatte

**Dr. Kirsten Tackmann**  
Berichterstatteerin

**Markus Tressel**  
Berichterstatte

## **Bericht der Abgeordneten Kordula Kovac, Gustav Herzog, Dr. Kirsten Tackmann und Markus Tressel**

### **A. Allgemeiner Teil**

#### **I. Überweisung**

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 43. Sitzung am 26. Juni 2014 den Gesetzentwurf der Bundesregierung auf **Drucksache 18/1780** erstmals beraten und an den Ausschuss für Ernährung und Landwirtschaft zur Beratung überwiesen.

#### **II. Wesentlicher Inhalt der Vorlage**

Mit der seit dem 1. Januar 2014 geltenden Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse (GMO neu) wurden viele Regelungen der vorherigen Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 inhaltlich unverändert übernommen. Erweitert wurden die Regelungen über die Stützungsprogramme im Weinsektor um einige Maßnahmen, wie die Förderung des Weinabsatzes in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU). Die neu geschaffenen Fördertatbestände sind in das Weingesetz aufzunehmen.

In diesem Zusammenhang ist eine Regelung über eine nationale Gesundheitsbehörde zu treffen, die Informationen über die Auswirkungen des Weinkonsums auf die Gesundheit und das Verhalten zu beurteilen hat. Dies soll durch die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) wahrgenommen werden, welche mit Hilfe eines Sachverständigenausschusses entsprechende Aussagen bewerten und Anträge gemäß Artikel 45 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 1308/2014 bearbeiten soll. Um die neuen Maßnahmen bald anwenden zu können, ist das Weingesetz möglichst schnell an die GMO neu anzupassen.

Die ab dem 28. März 2015 geltende Verordnung (EU) Nr. 251/2014 über die Begriffsbestimmung, Beschreibung, Aufmachung und Etikettierung von aromatisierten Weinerzeugnissen sowie den Schutz geographischer Angaben und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1601/91 enthält Regelungen, wie das Verfahren zur Beantragung für den Schutz geographischer Angaben, die in den EU-Mitgliedstaaten umzusetzen sind. Dies soll durch frühzeitige Bekanntmachung der Regelungen erfolgen, aber erst mit Geltung der Verordnung in Kraft treten. Die sich bereits für die Bearbeitung von Anträgen auf Gewährung des Schutzes geographischer Angaben im Weinsektor ergebende Zuständigkeit der BLE soll diesbezüglich erweitert werden. Zu dem durch verändertes EU-Recht hervorgerufenen Änderungsbedarf sollen bei der Anwendung des Weingesetzes aufgetretene Fragen behoben werden. Darunter fällt unter anderem die Klärung, ob anstelle eines Lagen- oder Bereichsnamens auch ein Katastername angegeben werden darf.

Der Bundesrat hat in seiner 923. Sitzung am 13. Juni 2014 beschlossen, zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung auf Drucksache 18/1780 gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes eine Stellungnahme abzugeben, auf die eine Gegenäußerung der Bundesregierung erfolgte. Die Stellungnahme des Bundesrates ist als Anlage 3 der Drucksache 18/1780 beigelegt. Die Gegenäußerung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates ist der Drucksache 18/1966 zu entnehmen.

#### **III. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss**

##### **1. Abschließende Beratung**

Der Ausschuss für Ernährung und Landwirtschaft hat den Gesetzentwurf der Bundesregierung auf Drucksachen 18/1780, 18/1966 in seiner 16. Sitzung am 2. Juli 2014 abschließend beraten.

Die Fraktionen der CDU/CSU und SPD brachten zum Gesetzentwurf der Bundesregierung einen Änderungsantrag auf Ausschussdrucksache 18(10)144 ein.

Die **Fraktion der CDU/CSU** äußerte, mit dem Gesetzentwurf würden vor allem Regelungen des Weingesetzes an das geänderte EU-Recht angepasst. Insbesondere könnten die deutschen Winzer von der neuen EU-Maßnahme zur Absatzförderung auf dem Binnenmarkt profitieren. Dies werde flankiert durch den eingebrachten Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen, mit dem die Forderung des Bundesrates umgesetzt werde, von den vorgesehenen Mitteln zur Absatzförderung in Höhe von 1,5 Mio. Euro gezielt und ausschließlich 500.000 Euro für Absatzfördermaßnahmen in EU-Mitgliedstaaten zu verwenden. Die Winzer könnten sich nun auch aufgrund von Ortsangaben bei der Verwendung kleinerer geografischer Angaben (Katasterlagen) stärker profilieren. Gleichzeitig erhöhe die Koalition dadurch die Transparenz für die Verbraucher, welche sich nun über Lagen deutscher Qualitäts- und Spitzenweine besser informieren könnten. Als weitere Neuerung werde die Verbreitung gesundheitsrelevanter Informationen zum verantwortungsvollen Weinkonsum gefördert. Dafür werde die BLE als nationale Gesundheitsbehörde mit Hilfe eines Sachverständigenausschusses agieren. Die Fraktion der CDU/CSU stimme dem vorliegenden Gesetzentwurf zu, damit das Weingesetz zügig an das geänderte EU-Recht angepasst werden könne.

Die **Fraktion der SPD** wies im Zusammenhang mit der Beratung des Gesetzentwurfes auf die Bedeutung des Urteils des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) zum Deutschen Weinfonds vom 24. Juni 2014 hin. Das BVerfG habe nicht nur die Vereinbarkeit des Deutschen Weinfonds mit dem Grundgesetz bestätigt, sondern sich zudem intensiv mit den Besonderheiten der Weinwirtschaft beschäftigt. Dabei hätten die Wettbewerbssituation und das Marketing des Deutschen Weininstituts im Mittelpunkt der Erörterung gestanden. Trotz der Vielfalt des deutschen Weines seien die Winzer, Weingüter, Genossenschaften und Kellereien eine homogene Gruppe. Gemeinschaftsmarketing sei ein gutes Instrument, das durch das achte Änderungsgesetz weiter gestärkt werden solle. Der Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen greife die Vorschläge des Bundesrates auf und präzisiere die Mittelverwendung: 500.000 Euro der auf 1,5 Mio. Euro aufgestockten Mittel für die Absatzförderung sollten ausschließlich für Maßnahmen in EU-Mitgliedstaaten genutzt werden. Ferner müsse das Weingesetz an geändertes EU-Recht angepasst werden. Neben der Absatzförderung müssten weitere neu geschaffene Fördertatbestände und Regelungen zum Schutz geographischer Angaben aufgenommen werden. Die Fraktion der SPD wies auf die Bedeutung eines verantwortungs- und gesundheitsbewussten Weinkonsums hin. Für die Verbreitung gesundheitsrelevanter Informationen in Bezug auf Weinkonsum schaffe das novellierte Gesetz eine Grundlage.

Die **Fraktion DIE LINKE.** begrüßte die Änderungen am Weingesetz. Sie verwies darauf, dass der Weinanbau ein wichtiger agrarkultureller Bestandteil in einigen Regionen Deutschlands sei. Daher halte sie weiterhin eine planerische und politische Beeinflussung – Stichwort Pflanzrechte – für notwendig und würde sich ähnliche Eingriffe auch bei anderen sonst bedrohten Agrarbereichen wünschen, beispielsweise bei der Milchproduktion in einigen peripheren Grünlandstandorten. Der Gesetzentwurf der Bundesregierung setze die notwendigen EU-rechtlichen Änderungen angemessen in nationales Recht um. Dabei begrüße die Fraktion DIE LINKE., dass die BLE auch über die mit Alkohol verbundenen Gefahren informieren solle. Aus Sicht der Fraktion könne im Sachverständigenausschuss nach § 3c WeinG auch ein Sachverständiger der Weinwirtschaft einbezogen werden, ohne dass es zu einer überdimensionierten Einflussnahme der Weinwirtschaft auf die Arbeit des Rates kommen würde. Daher schließe sich die Fraktion DIE LINKE. der Kritik des Deutschen Weinbauverbandes an dieser Stelle an und stimme im Übrigen dem Gesetzentwurf zu.

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** betonte, der Gesetzentwurf nehme nötige Anpassungen des Weingesetzes an Änderungen im EU-Recht vor und sei somit unstrittig. Die Fraktion begrüße die Regelungen, mit denen die Weinwirtschaft in Deutschland von den neuen EU-Maßnahmen zur Absatzförderung auf dem Binnenmarkt profitieren könne. Das habe der Bundesrat in seiner Stellungnahme dankenswerterweise präzisiert. Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN unterstütze besonders, dass die Gelder der neuen Stützungsprogramme für den Weinsektor auch für die Aufklärung der Verbraucherinnen und Verbraucher im Hinblick auf gesundheitliche Auswirkungen des Weinkonsums genutzt werden könnten. Der dafür anfallende Verwaltungsmehraufwand sei erfreulich gering. Das Verfahren zum Schutz geographischer Angaben für aromatisierte Weinerzeugnisse sowie die Möglichkeit, die geografische Lage als Herkunft auf dem Etikett anzugeben, erzeugten Transparenz für eine bewusste Kaufentscheidung. Dass nur den Namen trage, was den Namen verdiene, fördere den Qualitätsweinbau und das hohe Niveau des Weins in Deutschland.

## 2. Abstimmungsergebnisse

Der Ausschuss für Ernährung und Landwirtschaft beschloss einstimmig, den Änderungsantrag der Fraktionen der CDU/CSU und SPD auf Ausschussdrucksache 18(10)144 anzunehmen.

Der **Ausschuss für Ernährung und Landwirtschaft** beschloss einstimmig, dem Deutschen Bundestag zu empfehlen, den Gesetzentwurf auf Drucksachen 18/1780, 18/1966 in geänderter Fassung anzunehmen.

## B. Besonderer Teil

Im Folgenden werden lediglich die vom Ausschuss für Ernährung und Landwirtschaft empfohlenen Änderungen gegenüber der ursprünglichen Fassung des Gesetzentwurfs erläutert.

Ein weiterer Vorwegabzug an Finanzmitteln, die bisher den Ländern zur Verfügung stehen, sollte ausschließlich für Absatzfördermaßnahmen in den Mitgliedstaaten bestimmt werden. Nach der gewählten Formulierung können die Mittel uneingeschränkt in der Absatzförderung in Drittländern verwendet werden. Dies entspricht nicht der Zielsetzung, deshalb ist eine Klarstellung notwendig.

Berlin, den 2. Juli 2014

**Kordula Kovac**  
Berichterstatterin

**Gustav Herzog**  
Berichterstatter

**Dr. Kirsten Tackmann**  
Berichterstatterin

**Markus Tressel**  
Berichterstatter



